

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern – Staatliches Bauamt Kempten

Straße / Abschnittsnummer / Station: B19 / 180_5,079 - 200_0,051

B 19, Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

-Maßnahmenblätter-

mit 1. Tektur vom 28.02.2023

aufgestellt:
Staatliches Bauamt Kempten

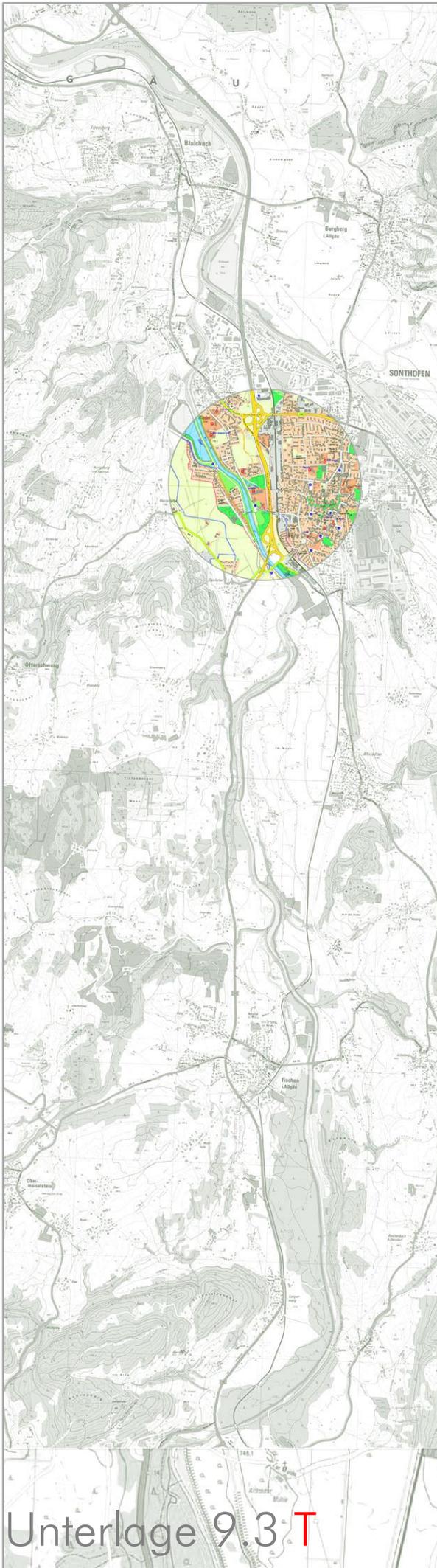


Neupert, Baudirektor
Kempten, den 23.05.2022

**1. Tektur aufgestellt:
Staatliches Bauamt Kempten**



**Neupert, Baudirektor
Kempten, den 28.02.2023**



Unterlage 9.3 T

Entwurf 23.05.2022

mit erster Tektur vom:
28.02.2023

Auftraggeber:
Staatliches Bauamt Kempten
Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu

Staatliches Bauamt Kempten

Maßnahmenblätter zum Projekt

"B19 – Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen"

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Aufbau der Unterlagen	3
2	Maßnahmenblatt – Komplex 1	4
	2.1 Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 1 zur Komplex Nr.: 1	6
	2.2 Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 2 zur Komplex Nr.: 1	8
	2.3 Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 3 zur Komplex Nr.: 1	10
	2.4 Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 4 zur Komplex Nr.: 1	12
3	Maßnahmenblatt – Komplex 2	14
	3.1 Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 1 zur Komplex Nr.: 2	16
	3.2 Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 2 zur Komplex Nr.: 2	18
	3.3 Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 3 zur Komplex Nr.: 2	20
	3.4 Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 4 zur Komplex Nr.: 2	22
	3.5 Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 5 zur Komplex Nr.: 2	24
	3.6 Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 6 zur Komplex Nr.: 2	26
	3.7 Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 7 zur Komplex Nr.: 2	28
	3.8 Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 8 zur Komplex Nr.: 2	30
	3.9 Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 9 zur Komplex Nr.: 2	32
	3.10 Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 10 zur Komplex Nr.: 2	34
	3.11 Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 11 zur Komplex Nr.: 2	36
	3.12 Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 12 zur Komplex Nr.: 2	38

1 **Aufbau der Unterlagen**

Für die Planfeststellungsunterlagen wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erarbeitet. Dieser dient der Bewältigung der Eingriffsregelung gem. § 13 ff BNatSchG und liefert wesentliche Angaben nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG. Parallel wurde ein Artenschutzbeitrag (saP) nach §§ 44 und 45 BNatSchG erarbeitet (Unterlage 19.1.3).

Der LBP stellt eine integrierte Planung aller landschaftsplanerischen Maßnahmen, die sich aus der Eingriffsregelung sowie des europäischen Habitat- und Artenschutzes ergeben, dar.

In seiner Gesamtheit besteht der LBP aus folgenden Unterlagen:

- Unterlage 9.1 Maßnahmenübersichtsplan
- Unterlage 9.2 Maßnahmenplan
- **Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter**
- Unterlage 9.4 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Unterlage 19.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil
- Unterlage 19.1.2 Bestands- und Konfliktplan
- Unterlage 19.1.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Weitere umweltfachliche Untersuchungen der Entwurfsunterlagen:

- Unterlage 19.4 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

Maßnahmenblatt – Komplex 1												
Projektbezeichnung B19 – Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Kempten	Maßnahmenkomplex-Nr. 1										
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes <i>Einrichtung einer Ökokontoffläche auf dem Flurstück Nr. 907 bei Moosbühl am Niedersonthofer See</i>		Maßnahmentyp										
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 1.1 E Renaturierung Fischteiche 1.2 E Erhalt und Entwicklung von Feuchtgehölzen unterschiedlicher Sukzessionsstadien 1.3 E Erhalt und Entwicklung einer artenreichen Streuwiese 1.4 E Entwicklung einer artenreichen Hochstaudenflur		<table border="1"> <tr> <td>V</td> <td>Vermeidungsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>A</td> <td>Ausgleichsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>Ersatzmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>G</td> <td>Gestaltungsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>W</td> <td>Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)</td> </tr> </table>	V	Vermeidungsmaßnahme	A	Ausgleichsmaßnahme	E	Ersatzmaßnahme	G	Gestaltungsmaßnahme	W	Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)
V	Vermeidungsmaßnahme											
A	Ausgleichsmaßnahme											
E	Ersatzmaßnahme											
G	Gestaltungsmaßnahme											
W	Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)											
		Zusatzindex										
		<table border="1"> <tr> <td>FFH</td> <td>Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung</td> </tr> <tr> <td>CEF</td> <td>Funktionserhaltende Maßnahme</td> </tr> <tr> <td>FCS</td> <td>Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</td> </tr> </table>	FFH	Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung	CEF	Funktionserhaltende Maßnahme	FCS	Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes				
FFH	Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung											
CEF	Funktionserhaltende Maßnahme											
FCS	Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes											
Zum Maßnahmenübersichts-/Maßnahmenplan: Unterlage 9.1 und 9.2.2												
Lage des Maßnahmenkomplexes: Fl.-Nr. 907 (Gemarkung Martinszell) in Waltenhofen zwischen der Kette der Inselfeen und der B 19; etwa 15 km nördlich der Illerbrücke in Sonthofen												
Begründung der Maßnahme												
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für												
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für												
Auslösende Konflikte/notwendiger Maßnahmenumfang Verlust einiger Habitatstrukturen durch die Erweiterung der Straße, Anlage neuer Böschungen an der Illerbrücke und insbesondere Verlust einiger Auwaldreste entlang der Iller durch den Neubau der Brücke												

Die Größe des Maßnahmenkomplexes und die damit insgesamt erzielte Aufwertung gehen weit über die für das Vorhaben zum Neubau der Illerbrücke benötigten Wertpunkte zum Ausgleich hinaus. Der verbleibende Ausgleich soll im weiteren Planungsverlauf dem Ausbau der Strecke der B 19 in Sonthofen zugeordnet werden.

Zielkonzeption der Maßnahme

- Erhalt und Entwicklung artenreicher Streuobstwiesen und krautiger Säume, Aufwertung Biotopverbund durch Schaffung von Trittsteinbiotop für Insekten (Libelle, Heuschrecken, Tagfalter)
- Erhalt und Entwicklung von Feuchtgehölzen unterschiedlicher Sukzessionsstadien, Aufwertung Biotopverbund durch Schaffung von Trittsteinbiotop für Vögel
- Entwicklung naturnaher Gewässer, Aufwertung Biotopverbund durch Schaffung Trittsteinbiotop für Amphibien, Vögel und Insekten
- Entwicklung einer Pufferzone für den angrenzenden Niedersonthofer See (Verhinderung von Nährstoffeinträgen)
- Aufwertung des Landschaftsbildes im Landschaftsschutzgebiet durch die Entwicklung strukturreicher, standort-typischer Gehölze

Fläche des Maßnahmenkomplexes: 19.425 m²

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 1 zur Komplex Nr.: 1												
Projektbezeichnung B19 – Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 1.1 E										
Bezeichnung der Maßnahme <i>Renaturierung Fischteiche</i> Zu Maßnahmenkomplex 1: Einrichtung einer Ökokontoffläche auf dem Flurstück Nr. 907 bei Moosbühl am Niedersonthofer See		Maßnahmentyp										
		<table border="1"> <tr> <td>V</td> <td>Vermeidungsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>A</td> <td>Ausgleichsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>Ersatzmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>G</td> <td>Gestaltungsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>W</td> <td>Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)</td> </tr> </table>	V	Vermeidungsmaßnahme	A	Ausgleichsmaßnahme	E	Ersatzmaßnahme	G	Gestaltungsmaßnahme	W	Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)
V	Vermeidungsmaßnahme											
A	Ausgleichsmaßnahme											
E	Ersatzmaßnahme											
G	Gestaltungsmaßnahme											
W	Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)											
		Zusatzindex										
Zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2.2		<table border="1"> <tr> <td>FFH</td> <td>Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung</td> </tr> <tr> <td>CEF</td> <td>Funktionserhaltende Maßnahme</td> </tr> <tr> <td>FCS</td> <td>Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</td> </tr> </table>	FFH	Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung	CEF	Funktionserhaltende Maßnahme	FCS	Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes				
FFH	Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung											
CEF	Funktionserhaltende Maßnahme											
FCS	Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes											
Lage des Maßnahmenraums: Im südwestlichen Bereich der Ausgleichsfläche, dieser ist bereits von gemischten Gehölzen bestanden												
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Vier alte Fischteiche, umstanden von Gehölzvegetation verschiedener Sukzessionsstadien												
Ausführung der Maßnahme												
Beschreibung der Maßnahme:												
<ul style="list-style-type: none"> - Entfernen von Bauschutt und Stacheldraht von der Fläche - Entfernen standortfremder Pflanzen (Mäusedorn, Topinambur, Riesen-Bärenklau). - Das Schnittgut mit Neophyten muss über Mülltonnen entfernt oder einer thermischen Verwertung zugeführt werden. Auf allen weiteren Flächen, auf denen Neophyten entfernt werden, ist ebenso zu verfahren. - Freilegen von Verrohrungen - Regelmäßige Überprüfung der Wasserführung 												
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten											
Gesamtumfang der Maßnahme:		<i>4.820 m²</i>										

Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	<i>dauerhaft</i>
---	------------------

<p>Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)</p> <p>Das Grundstück Fl.-Nr. 907 (Gem. Martinszell) wurde für die Sicherung als Ökokontoffläche vom Staatlichen Bauamt Kempten gekauft und verbleibt in dessen Eigentum. Das Staatliche Bauamt Kempten trägt dafür Sorge, dass die Fläche entsprechend der festgesetzten Maßnahmen hergestellt und dauerhaft gepflegt wird.</p>
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Entnahme von Riesen-Bärenklau ist aufgrund dessen phototoxischer Wirkung auf eine geeignete Schutzausrüstung zu achten. Direkter Hautkontakt ist unbedingt zu vermeiden. - Schonende Entnahme der Neophytenbestände zur geeigneten Jahreszeit - Drüsiges Springkraut sollte muss entweder gemäht oder mit der Hand herausgerissen werden. Die Mahd sollte hat nach der Blütenbildung, aber vor der Bildung der Samenkapseln erfolgen
<p>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <p>Nach der Herstellung sollten innerhalb der ersten zehn Jahre im zweijährigen Rhythmus Kontrollen durchgeführt werden, um neue Neophytenaufwüchse frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen.</p>

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 2 zur Komplex Nr.: 1												
Projektbezeichnung B19 – Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 1.2 E										
Bezeichnung der Maßnahme <i>Erhalt und Entwicklung von Feuchtgehölzen unterschiedlicher Sukzessionsstadien</i> Zu Maßnahmenkomplex 1: Einrichtung einer Ökokontoffläche auf dem Flurstück Nr. 907 bei Moosbühl am Niedersonthofer See		Maßnahmentyp										
		<table border="1"> <tr> <td>V</td> <td>Vermeidungsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>A</td> <td>Ausgleichsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>Ersatzmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>G</td> <td>Gestaltungsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>W</td> <td>Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)</td> </tr> </table>	V	Vermeidungsmaßnahme	A	Ausgleichsmaßnahme	E	Ersatzmaßnahme	G	Gestaltungsmaßnahme	W	Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)
V	Vermeidungsmaßnahme											
A	Ausgleichsmaßnahme											
E	Ersatzmaßnahme											
G	Gestaltungsmaßnahme											
W	Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)											
		Zusatzindex										
		<table border="1"> <tr> <td>FFH</td> <td>Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung</td> </tr> <tr> <td>CEF</td> <td>Funktionserhaltende Maßnahme</td> </tr> <tr> <td>FCS</td> <td>Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</td> </tr> </table>	FFH	Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung	CEF	Funktionserhaltende Maßnahme	FCS	Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes				
FFH	Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung											
CEF	Funktionserhaltende Maßnahme											
FCS	Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes											
Zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2.2												
Lage des Maßnahmenraums: Zwischen den Fischteichen (Maßnahme 1.1 E) und dem Unterinselsee												
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Gehölzvegetation unterschiedlicher Sukzessionsstadien, mit beigemischten Fichten												
Ausführung der Maßnahme												
Beschreibung der Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> - Schonende Entnahme der standortfremden Fichten - Entfernen von Bauschutt und Verrohrungen von der Fläche 												
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten											
Gesamtumfang der Maßnahme:		<i>7.386 m²</i>										
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		<i>dauerhaft</i>										
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Das Grundstück Fl.-Nr. 907 (Gem. Martinszell) wurde für die Sicherung als Ökokontoffläche vom Staatlichen Bauamt Kempten gekauft und verbleibt in dessen Eigentum. Das Staatliche Bauamt Kempten trägt dafür Sorge, dass die Fläche entsprechend der festgesetzten Maßnahmen hergestellt und dauerhaft gepflegt wird.												

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

- Nach der Herstellungspflege ist die Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen
- Totholz ~~soll~~ **hat**, mit Ausnahme der Fichten, auf der Fläche **zu verbleiben** ~~belassen werden~~

Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen

-

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 3 zur Komplex Nr.: 1		
Projektbezeichnung B19 – Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 1.3 E
Bezeichnung der Maßnahme <i>Erhalt und Entwicklung einer artenreichen Streuwiese</i> Zu Maßnahmenkomplex 1: Einrichtung einer Ökokontoffläche auf dem Flurstück Nr. 907 bei Moosbühl am Niedersonthofer See		Maßnahmentyp
		V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)
		Zusatzindex
		FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF Funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2.2		
Lage des Maßnahmenraums: Zwischen den Gehölzbereichen im Osten und dem Graben am westlichen Rand der Fläche		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Ein Teil der Fläche (2.560 m ²) ist bereits jetzt eine hochwertige Streuwiese, der Rest der Fläche ist aufgrund von Nährstoffeinträgen und der Art der Nutzung bisher "nur" mäßig artenreich		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme:		
<ul style="list-style-type: none"> - Fortführen der schonenden Streuwiesenbewirtschaftung - Optimierung der Lebensraumbedingungen für den Westlichen Scheckenfalter und weitere wertgebende Tagfalterarten - Einhalten eines Abstandstreifens von 1,50 m zum westlich angrenzenden Graben - Um eine möglichst große Artenvielfalt auch innerhalb der Flächen zu erzielen, welche bisher nur mäßig artenreich sind, ist die fachgerechte Ausbringung von artenreichem, gebietseigenem Saatgut vorgesehen. - Kommt eine Mähgutübertrag mangels Spenderflächen nicht in Betracht, darf bei Einsaaten nur Saatgut von Gräsern und Kräutern verwendet werden, die für das Ursprungsgebiet 18 „Alpen- und Alpenvorland“ auf der Positivliste des LfU2 geführt sind. Sollte Saatgut für das UG 18 nicht verfügbar ist, wird Saatgut des Ursprungsgebiets 17 „Südliches Alpenvorland“ verwendet. Für das verwendete Saatgut ist ein verlässlicher Herkunftsnachweis vorzulegen. 		

Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme:	<i>6.911 m²</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	<i>dauerhaft</i>
<p>Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)</p> <p>Das Grundstück Fl.-Nr. 907 (Gem. Martinszell) wurde für die Sicherung als Ökokontofläche vom Staatlichen Bauamt Kempten gekauft und verbleibt in dessen Eigentum. Das Staatliche Bauamt Kempten trägt dafür Sorge, dass die Fläche entsprechend der festgesetzten Maßnahmen hergestellt und dauerhaft gepflegt wird.</p>	
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Pflege seht muss in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde weitergeführt werden - Es ist eine ein- bis zweischürige Mahd mit Abtransport des Mähguts vorgesehen. Hierbei ist ein örtlich und zeitlich begrenzter Altgasstreifen innerhalb der Flächen verbleiben, welcher als Rückzugsraum genutzt werden kann. - Die Ausbringung von Düngemitteln sowie von Tier- und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Auch ist darauf zu achten, dass der Nährstoffeintrag aus umliegenden Flächen möglichst gering ausfällt. - Die Hauptnahrungspflanze des Westlichen Scheckenfalters ist der Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>). Auf gut geeignete Bedingungen für diese Pflanzenart ist deshalb auf der Fläche besonderes Augenmerk zu legen. 	
<p>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p>	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 4 zur Komplex Nr.: 1												
Projektbezeichnung B19 – Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 1.4 E										
Bezeichnung der Maßnahme <i>Entwicklung einer artenreichen Hochstaudenflur</i> Zu Maßnahmenkomplex 1: Einrichtung einer Ökokontoffläche auf dem Flurstück Nr. 907 bei Moosbühl am Niedersonthofer See		Maßnahmentyp										
		<table border="1"> <tr> <td>V</td> <td>Vermeidungsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>A</td> <td>Ausgleichsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>Ersatzmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>G</td> <td>Gestaltungsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>W</td> <td>Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)</td> </tr> </table>	V	Vermeidungsmaßnahme	A	Ausgleichsmaßnahme	E	Ersatzmaßnahme	G	Gestaltungsmaßnahme	W	Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)
V	Vermeidungsmaßnahme											
A	Ausgleichsmaßnahme											
E	Ersatzmaßnahme											
G	Gestaltungsmaßnahme											
W	Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)											
		Zusatzindex										
		<table border="1"> <tr> <td>FFH</td> <td>Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung</td> </tr> <tr> <td>CEF</td> <td>Funktionserhaltende Maßnahme</td> </tr> <tr> <td>FCS</td> <td>Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</td> </tr> </table>	FFH	Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung	CEF	Funktionserhaltende Maßnahme	FCS	Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes				
FFH	Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung											
CEF	Funktionserhaltende Maßnahme											
FCS	Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes											
Zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2.2												
Lage des Maßnahmenraums: Entlang des westlichen Rands der Fläche												
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Mäßig artenreicher Saum feuchter/nasser Standorte, belastet durch Nährstoffeinträge aus der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung												
Ausführung der Maßnahme												
Beschreibung der Maßnahme:												
<ul style="list-style-type: none"> - Einhalten eines Abstandsstreifens von 1,50 m zum Graben bei der Mahd und sonstigen landwirtschaftlichen Maßnahmen - Verzicht auf eine Mahd des Grabenbereichs - Um eine möglichst große Artenvielfalt auch innerhalb der Flächen zu erzielen, welche bisher nur mäßig artenreich sind, ist die fachgerechte Ausbringung von artenreichem, gebietseigenem Saatgut vorgesehen. - Kommt ein Mähgutübertrag mangels Spenderflächen nicht in Betracht, darf bei Einsaaten nur Saatgut von Gräsern und Kräutern verwendet werden, die für das Ursprungsgebiet 18 „Alpen- und Alpenvorland“ auf der Positivliste des LfU2 geführt sind. Sollte Saatgut für das UG 18 nicht verfügbar ist, wird Saatgut des Ursprungsgebiets 17 „Südliches Alpenvorland“ verwendet. Für das verwendete Saatgut ist ein verlässlicher Herkunftsnachweis vorzulegen. 												
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten											

Gesamtumfang der Maßnahme:	<i>313 m²</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	<i>dauerhaft</i>
<p>Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)</p> <p>Das Grundstück Fl.-Nr. 907 (Gem. Martinszell) wurde für die Sicherung als Ökokontoffläche vom Staatlichen Bauamt Kempten gekauft und verbleibt in dessen Eigentum. Das Staatliche Bauamt Kempten trägt dafür Sorge, dass die Fläche entsprechend der festgesetzten Maßnahmen hergestellt und dauerhaft gepflegt wird.</p>	
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist eine einschürige Mahd mit Abtransport des Mähguts vorgesehen. Hierbei hat ein örtlich und zeitlich begrenzter Altgasstreifen innerhalb der Flächen zu verbleiben, welcher als Rückzugsraum genutzt werden kann. - Die Ausbringung von Düngemitteln sowie von Tier- und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Auch ist darauf zu achten, dass der Nährstoffeintrag aus umliegenden Flächen möglichst gering ausfällt. 	
<p>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p>	

Maßnahmenblatt – Komplex 2		
Projektbezeichnung B19 – Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Kempten	Maßnahmenkomplex-Nr. 2
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes <i>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Vorhabensbereich</i>		Maßnahmentyp
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex		V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)
2.1 V Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten während sensibler Phasen		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF Funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
2.2 V Umsiedlung von Zauneidechsen		
2.3 V Baufeldfreimachung und Bauzeiten		
2.4 V Beschränkung der Baustelleneinrichtung		
2.5 V Weitere Baubetriebsregelungen		
2.6 V Vorgaben zur Rodung bestehender Gehölzbestände		
2.7 V Gewässerdurchgängigkeit		
2.8 G Gestaltung und Rekultivierung von Bauflächen		
2.9 G Gestaltung neu entstehender Böschungen		
2.10 E _{CEF} Schaffung von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen		
2.11 E Installation künstlicher Nisthilfen für Nischen- und Höhlenbrüter		
2.12 E Ersatzmaßnahmen für spaltenbewohnende Fledermäuse		
Zum Maßnahmenübersichts-/Maßnahmenplan: Unterlage 9.1 und 9.2.1		
Lage des Maßnahmenkomplexes: Im Eingriffsbereich an der Illerbrücke, den Böschungen, der Illeraue und deren direkten Umgebung sowie auf den Baustelleneinrichtungsflächen		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: Brutvogelarten, Fledermäuse, Fische, <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte/notwendiger Maßnahmenumfang		

Verlust potenzieller Nistmöglichkeiten für Vögel durch die geplanten Gehölzrodungen

Verlust potenzieller Quartiermöglichkeiten für spaltenbewohnende Fledermäuse durch die Gehölzrodungen und Abrissarbeiten

Eingriff in den biotopgeschützten Iller-Auwald entlang der Brücke

Zielkonzeption der Maßnahme

Im Wesentlichen dient der Maßnahmenkomplex dazu, die Auswirkungen durch die Bauarbeiten und den Neubau der Brücke im Vorhabensgebiet und in der direkten Umgebung zu minimieren. Die verschiedenen Vorgaben für die Durchführung der Bauarbeiten und den Umgang auf den Baustelleneinrichtungsflächen tragen dazu bei, Störungen und Eingriffe während der Bauzeit soweit wie möglich zu vermeiden. Auch soll der Eingriff in den Iller-Auwald so gering wie möglich gehalten und dessen Rückentwicklung bestmöglich gefördert werden.

Ziele:

- Weitestgehender Erhalt des Iller-Auwalds
- Wahrung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätten der Zauneidechse im räumlichen Zusammenhang durch vorübergehende Umsiedlung auf zuvor hergestellte Ersatzhabitate
- Ausgleich für den Verlust von Gehölzen und baulichen Anlagen als Nist-/Quartiermöglichkeit durch Anbringen von Nisthöhlen und Quartierkästen
- Verbesserung des Nahrungsangebotes für insektenfressende Tierarten durch Ansaat der neuen Böschungen mit blütenreichem Saatgut

Fläche des Maßnahmenkomplexes: ca. 3,1 ha

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 1 zur Komplex Nr.: 2												
Projektbezeichnung B19 – Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 2.1 V										
Bezeichnung der Maßnahme <i>Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten während sensibler Phasen</i> Zu Maßnahmenkomplex 2: Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Vorhabensbereich		Maßnahmentyp										
		<table border="1"> <tr> <td>V</td> <td>Vermeidungsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>A</td> <td>Ausgleichsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>Ersatzmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>G</td> <td>Gestaltungsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>W</td> <td>Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)</td> </tr> </table>	V	Vermeidungsmaßnahme	A	Ausgleichsmaßnahme	E	Ersatzmaßnahme	G	Gestaltungsmaßnahme	W	Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)
V	Vermeidungsmaßnahme											
A	Ausgleichsmaßnahme											
E	Ersatzmaßnahme											
G	Gestaltungsmaßnahme											
W	Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)											
		Zusatzindex										
		<table border="1"> <tr> <td>FFH</td> <td>Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung</td> </tr> <tr> <td>CEF</td> <td>Funktionserhaltende Maßnahme</td> </tr> <tr> <td>FCS</td> <td>Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</td> </tr> </table>	FFH	Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung	CEF	Funktionserhaltende Maßnahme	FCS	Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes				
FFH	Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung											
CEF	Funktionserhaltende Maßnahme											
FCS	Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes											
Zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2.1												
Lage des Maßnahmenraums: Gesamtes Vorhabensgebiet an der Illerbrücke, am südlichen Rand der Stadt Sonthofen												
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Deutlich bis stark verändertes Fließgewässer 1. Ordnung, versiegelte Straßen und Gebäude im Siedlungsbereich, Fettwiesen auf den größeren Verkehrsinseln und zwischen B 19 und Bahnlinie sowie südlich der Illerbrücke												
Ausführung der Maßnahme												
Beschreibung der Maßnahme:												
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Minimierung von Störungen von Bibern und jagenden Fledermäusen während sensiblen Phasen (Jungenaufzucht) sollten sich Bauarbeiten im Umfeld der Iller sowie im Bereich der Unterführungen auf Tageszeiten konzentrieren (eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang). Arbeiten, die aus bautechnischen Gründen wie z.B. Betonage massiger Bauteile, Abbrucharbeiten, Einhub Behelfsbrücke, Einrichtung/Umbau Behelfsverkehrsführungen stellen Ausnahmen dar. Genannte Arbeiten begrenzen sich auf einzelne Tage, wodurch von keiner erheblichen Beeinträchtigung für die lokale Population zu schließen ist. - Zur Minimierung von Störungen von jagenden Fledermäusen im Bereich der Illerböschungen und unterhalb der Brückenbereiche ist darauf zu achten, dass sich Bauarbeiten zur Aktivitätszeit von Fledermäusen (von Anfang April – Ende Oktober) auf tagsüber konzentrieren und Arbeiten zu Nachtstunden (eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang) möglichst reduziert gehalten werden. Einzelne Ausnahmen (Arbeiten bis zu 3 Tage hintereinander in den Nachtstunden) sind möglich und stellen keine erhebliche Beeinträchtigung für die lokale Population dar. Zur sensiblen Wochenstubezeit (Mai – August) sind einzelne Tage (1 Tag) möglich. Vor und nach einzelnen Tagen mit Arbeiten im Nachtzeitraum während der Wochenstubezeit sind mindestens jeweils 3 Tage ohne nächtliche Arbeiten einzuhalten. 												

<ul style="list-style-type: none"> - Zu vermeidende Bereiche beziehen sich nur auf Arbeiten unterhalb der Brücken in Gewässernähe. Arbeiten oberhalb der Brücke sind von der Maßnahme nicht betroffen - Sind nächtliche Bauarbeiten im Bereich der Illerböschungen sowie unterhalb des Brückenbereichs unvermeidbar, muss die Beleuchtung vorrangig zum Schutz der Fledermäuse mit kleinem Abstrahlwinkel zielgerichtet auf den Baustellenbereich ausgerichtet sein. 	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme:	<i>Kein Flächenbezug</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	<i>Während der Bauausführung</i>
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Durch regelmäßige Kontrolle des Baustellenbetriebs	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 2 zur Komplex Nr.: 2												
Projektbezeichnung B19 – Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 2.2 V										
Bezeichnung der Maßnahme <i>Umsiedlung von Zauneidechsen</i> Zu Maßnahmenkomplex 2: Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Vorhabensbereich		Maßnahmentyp										
		<table border="1"> <tr> <td>V</td> <td>Vermeidungsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>A</td> <td>Ausgleichsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>Ersatzmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>G</td> <td>Gestaltungsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>W</td> <td>Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)</td> </tr> </table>	V	Vermeidungsmaßnahme	A	Ausgleichsmaßnahme	E	Ersatzmaßnahme	G	Gestaltungsmaßnahme	W	Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)
V	Vermeidungsmaßnahme											
A	Ausgleichsmaßnahme											
E	Ersatzmaßnahme											
G	Gestaltungsmaßnahme											
W	Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)											
		Zusatzindex										
		<table border="1"> <tr> <td>FFH</td> <td>Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung</td> </tr> <tr> <td>CEF</td> <td>Funktionserhaltende Maßnahme</td> </tr> <tr> <td>FCS</td> <td>Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</td> </tr> </table>	FFH	Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung	CEF	Funktionserhaltende Maßnahme	FCS	Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes				
FFH	Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung											
CEF	Funktionserhaltende Maßnahme											
FCS	Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes											
Zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2.1												
Lage des Maßnahmenraums: Gesamtes Vorhabensgebiet an der Illerbrücke, am südlichen Rand der Stadt Sonthofen												
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Deutlich bis stark verändertes Fließgewässer 1. Ordnung, versiegelte Straßen und Gebäude im Siedlungsbereich, Fettwiesen auf den größeren Verkehrsinseln und zwischen B 19 und Bahnlinie sowie südlich der Illerbrücke												
Ausführung der Maßnahme												
Beschreibung der Maßnahme: Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Zauneidechse müssen die Tiere vor oberflächlichen Erdarbeiten abgefangen und in geeignete Habitate umgesiedelt werden. Die Umsiedlung von Zauneidechsen ist von fachkundigen Personen zu begleiten (Ökologische Baubegleitung). Dies betrifft auch die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen:												
<ul style="list-style-type: none"> - Als Vorbereitung auf die Umsiedlung von Zauneidechsen aus dem Eingriffsgebiet in bereitzustellende Ersatzhabitate (s. Ersatzmaßnahmen) ist der Eingriffsbereich ggf. mit einem Amphibienschutzzaun Reptilienschutzzaun zu umgeben. Der Zaun ist mind. 30 cm in den Boden einzusenken und während der gesamten Fangzeit instand zu halten. Die genau Konstruktionsweise des Zauns ist den Vorgaben der Arbeitshilfe Zauneidechse des LfU zu entnehmen. - Der exakte Umgriff des Zaunes ist durch eine Ökologische Baubegleitung festzulegen. Ggf. kann auf eine Einzäunung (partiell) verzichtet werden. - Innerhalb des Eingriffsbereiches in Zauneidechsenhabitate sind außerhalb der Vogelschutzzeiten, zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, jegliche Gehölze in den Bauflächen vorsichtig und möglichst bodennah zu fällen. Ein Eingriff in den Boden muss 												

<p>hierbei vermieden werden. Eingriffe in den Boden vor Ende der Winterruhe der Zauneidechsen (witterungsabhängig, ab Temperaturen von 18 °C) müssen vermieden werden. Diese Maßnahme ist zu berücksichtigen, sofern Eingriffe in Gehölze und Boden durchgeführt werden müssen, bevor die Umsiedlung der Zauneidechsen auf die CEF-Flächen abgeschlossen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zweige und Äste müssen aus dem Eingriffsgebiet idealerweise zwischen Oktober und März entfernt werden. Dies soll sicherstellen, dass die aus der Winterstarre erwachenden Tiere wenig Versteckmöglichkeiten finden und der Abfang rascher vorstattengehen kann. - In der Vegetationsperiode sind die Vegetation und die Saumstrukturen (z.B. im Bereich der zu fällenden Gehölze) im Vorhabengebiet regelmäßig, nicht tiefer als 15 cm abzumähen. Dies verhindert ein erhöhtes Aufwachsen und somit auch etwaige Versteckmöglichkeiten zu entfernen. - Der Abfang von Zauneidechsen muss durch eine ökologische Baubegleitung durch ein Fachbüro erfolgen. Der mögliche Zeitraum richtet sich nach der Aktivitätszeit der Tiere und liegt voraussichtlich zwischen Mitte/Ende April und Mitte Mai sowie zwischen Juni und September. Sollten bereits Anfang Mai alle Individuen noch vor der Eiablage abgefangen worden sein, so ist der Abfang in Absprache mit der zuständigen Behörde einzustellen. Anderenfalls ist der Abfang im Sommer fortzuführen. - Der Abfang kann mittels Handfang, Schlingen oder Becherfallen erfolgen. - Die ggf. erforderlichen Zäune sind bis zu Beginn des Eingriffs instand zu halten. 	
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme:	<i>Ca. 2 ha</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	<i>Vor und während der Bauausführung</i>
<p>Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Das Staatliche Bauamt Kempten trägt dafür Sorge, dass die festgesetzten Maßnahmen vor Ort fachgerecht umgesetzt werden.</p>	
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <p>-</p>	
<p>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmenspezifische Kontrollen sind sowohl nach Fertigstellung der Maßnahme und bis zum Erreichen der Entwicklungsziele notwendig - Insbesondere ist eine regelmäßige Kontrolle der Amphibienschutzzäune Reptilenschutzzäune nötig 	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 3 zur Komplex Nr.: 2		
Projektbezeichnung B19 – Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 2.3 V
Bezeichnung der Maßnahme <i>Baufeldfreimachung und Bauzeiten</i> Zu Maßnahmenkomplex 2: Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Vorhabensbereich		Maßnahmentyp
		V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)
		Zusatzindex
		FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF Funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2.1		
Lage des Maßnahmenraums: Gesamtes Vorhabensgebiet an der Illerbrücke, am südlichen Rand der Stadt Sonthofen		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Deutlich bis stark verändertes Fließgewässer 1. Ordnung, versiegelte Straßen und Gebäude im Siedlungsbereich, Fettwiesen auf den größeren Verkehrsinseln und zwischen B 19 und Bahnlinie sowie südlich der Illerbrücke		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> - Die Gehölzentfernung muss zwischen 01. November und 28. Februar erfolgen, außerhalb der Fortpflanzungszeit von gehölzbrütenden Vögeln und in der Winterruhezeit von Fledermäusen. - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen nischenbrütender Vogelarten (v.a. Hausrotschwanz) wurde die verbleibende Brutnische an der Illerbrücke im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar bereits so abgesichert, dass Beeinträchtigungen von Brutvorkommen während der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden können. Bis zum Abbruch der Brücke ist ggf. durch weitere Kontrollen sicherzustellen, dass der Verschluss wirksam bleibt. 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme:		<i>Kein Flächenbezug</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		<i>Vor und während der Bauausführung</i>

Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)

Das Staatliche Bauamt Kempten trägt dafür Sorge, dass die festgesetzten Maßnahmen vor Ort fachgerecht umgesetzt werden.

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

-

Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen

- Die Einhaltung der Vorgaben ~~solte~~**muss** durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert werden

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 4 zur Komplex Nr.: 2		
Projektbezeichnung B19 – Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 2.4 V
Bezeichnung der Maßnahme <i>Beschränkung der Baustelleneinrichtung</i> Zu Maßnahmenkomplex 2: Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Vorhabensbereich		Maßnahmentyp
		V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)
		Zusatzindex
		FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF Funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2.1		
Lage des Maßnahmenraums: Gesamtes Vorhabensgebiet an der Illerbrücke, am südlichen Rand der Stadt Sonthofen		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Deutlich bis stark verändertes Fließgewässer 1. Ordnung, versiegelte Straßen und Gebäude im Siedlungsbereich, Fettwiesen auf den größeren Verkehrsinseln und zwischen B 19 und Bahnlinie sowie südlich der Illerbrücke		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme:		
<ul style="list-style-type: none"> - Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und -felder sowie Lagerflächen soll soweit möglich auf naturschutzfachlich wenig empfindlichen Flächen (v.a. Intensivwiesen) erfolgen. Insbesondere bei der Errichtung der Behelfsbrücke über die "Iller" (Teilbauwerk West) und durch den gem. § 30 BNatSchG geschützten Auwald sollte darauf geachtet werden den Eingriff möglichst gering zu halten. - Um den wertvollen Gehölzbestand entlang der Iller zu erhalten und während der Bauzeit zu schützen, sind ggf. Absperrungen zu errichten, die Beschädigungen von Stämmen und Kronen der an der Behelfsbrücke gelegenen Gehölze unterbinden und den Erhalt eines genügend großen unversehrten Wurzelraumes sicherstellen. Die einzelnen Baumschutzmaßnahmen sind vor Ort durch die ökologische Bauleitung festzulegen. - Um mögliche Gefahren auf das Schutzgut Boden frühzeitig zu erkennen, soll nach DIN 19639 zusätzlich eine Bodenkundliche Baubegleitung, mit einer entsprechend qualifizierten Fachkraft erfolgen. 		

Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme:	<i>Kein Flächenbezug</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	<i>Vor und während der Bauausführung</i>
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Das Staatliche Bauamt Kempten trägt dafür Sorge, dass die festgesetzten Maßnahmen vor Ort fachgerecht umgesetzt werden.	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Die Einhaltung der Vorgaben solte muss durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert werden	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 5 zur Komplex Nr.: 2		
Projektbezeichnung B19 – Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 2.5 V
Bezeichnung der Maßnahme <i>Weitere Baubetriebsregelungen</i> Zu Maßnahmenkomplex 2: Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Vorhabensbereich		Maßnahmentyp
		V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)
		Zusatzindex
		FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF Funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2.1		
Lage des Maßnahmenraums: Gesamtes Vorhabensgebiet an der Illerbrücke, am südlichen Rand der Stadt Sonthofen		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Deutlich bis stark verändertes Fließgewässer 1. Ordnung, versiegelte Straßen und Gebäude im Siedlungsbereich, Fettwiesen auf den größeren Verkehrsinseln und zwischen B 19 und Bahnlinie sowie südlich der Illerbrücke		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in die Iller sowie das Grundwasser sollten bei Arbeiten in direkter Gewässernähe ausschließlich schadstoffarme Baumaschinen, unter Einsatz ausschließlich biologisch abbaubarer Öle, verwendet werden. Die Baumaschinen sollten gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert werden. Aus Sicherheitsgründen sollen während des Baustellenbetriebes Ölbindemittel und Auffangwannen (im Falle von Maschinentropfverlusten) vor Ort vorgehalten werden. - Betankt werden sollten die Baumaschinen nur mit untergelegter Tankschutz- bzw. Ölbindematte oder einer Wanne oder auf einer befestigten Fläche innerhalb des Baufeldes. - Die Lagerung wassergefährdender Stoffe und deren Manipulation sollten nur in dichten Wannen erfolgen. Alle nicht gebrauchten Baustoffe und Abfälle im gesamten Baustellenbereich sollten unmittelbar nach Abschluss der Bautätigkeiten sachgerecht entsorgt werden. - Zum Schutz des Bodens sollte bei den Bodenabtragungen eine getrennte Behandlung des Oberbodens und des kulturfähigen Unterbodens erfolgen (Berücksichtigung der DIN 18300 ("Erdarbeiten"), DIN 18915 ("Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten") und DIN 19731 ("Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial"). 		

<ul style="list-style-type: none"> - Überschüssiger Erdaushub ist gem. den Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachWV) zu entsorgen. - Um Einschwemmungen in Gewässer zu vermindern, ist das Wasser im Baustellenbereich gesichert abzuleiten. - Alle nicht gebrauchten Baustoffe und Abfälle sind unmittelbar und sachgerecht zu entsorgen. - Die Bauarbeiten erfolgen überwiegend tagsüber und ohne künstliche Lichtquellen (mit Ausnahme von Bauarbeiten an Bauwerken, bei denen dies aus technischen und Sicherheitsgründen nicht zumutbar ist). - Sollte eine nächtliche Beleuchtung erforderlich sein, sind hierfür vollständig insektendicht eingekofferte Lampen zu verwenden. - Um mögliche Gefahren auf das Schutzgut Boden frühzeitig zu erkennen, soll nach DIN 19639 zusätzlich eine Bodenkundliche Baubegleitung, mit einer entsprechend qualifizierten Fachkraft erfolgen. 	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme:	<i>Kein Flächenbezug</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	<i>Während der Bauausführung</i>
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Das Staatliche Bauamt Kempten trägt dafür Sorge, dass die festgesetzten Maßnahmen vor Ort fachgerecht umgesetzt werden.	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	
-	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen	
-	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 6 zur Komplex Nr.: 2												
Projektbezeichnung B19 – Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 2.6 V										
Bezeichnung der Maßnahme <i>Vorgaben zur Rodung bestehender Gehölzbestände</i> Zu Maßnahmenkomplex 2: Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Vorhabensbereich		Maßnahmentyp										
		<table border="1"> <tr> <td>V</td> <td>Vermeidungsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>A</td> <td>Ausgleichsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>Ersatzmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>G</td> <td>Gestaltungsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>W</td> <td>Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)</td> </tr> </table>	V	Vermeidungsmaßnahme	A	Ausgleichsmaßnahme	E	Ersatzmaßnahme	G	Gestaltungsmaßnahme	W	Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)
V	Vermeidungsmaßnahme											
A	Ausgleichsmaßnahme											
E	Ersatzmaßnahme											
G	Gestaltungsmaßnahme											
W	Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)											
		Zusatzindex										
		<table border="1"> <tr> <td>FFH</td> <td>Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung</td> </tr> <tr> <td>CEF</td> <td>Funktionserhaltende Maßnahme</td> </tr> <tr> <td>FCS</td> <td>Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</td> </tr> </table>	FFH	Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung	CEF	Funktionserhaltende Maßnahme	FCS	Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes				
FFH	Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung											
CEF	Funktionserhaltende Maßnahme											
FCS	Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes											
Zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2.1												
Lage des Maßnahmenraums: Gesamtes Vorhabensgebiet an der Illerbrücke, am südlichen Rand der Stadt Sonthofen												
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Deutlich bis stark verändertes Fließgewässer 1. Ordnung, Weichholzaue-Restflächen entlang der Iller ohne typisches Überschwemmungsregime												
Ausführung der Maßnahme												
Beschreibung der Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> - Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Kempten muss gewährleistet werden, dass sich der ausschließlich baubedingt entfernte Baumbestand nach Abschluss der Bauarbeiten in diesem Bereich durch natürliche Sukzession mittel- bis langfristig in den ursprünglichen Zustand entwickeln kann. Dies kann gewährleistet werden, indem die gefallten Bäume nicht gefräst werden. Auf diese Weise wird (v.a. bei Weichhölzern wie Weidenarten) Stockausschlag ermöglicht. Die übrigen gewässerbegleitenden Bestände des Biotops sind zum Schutz vor Beschädigungen entsprechend mit der Errichtung von Bauzäunen vor Beeinträchtigungen zu schützen. - Da die in der Umgebung der Iller vorkommenden Neophyten (<i>Fallopia japonica</i>, <i>Solidago canadensis</i>, <i>Impatiens glandulifera</i>) unter günstigen Bedingungen (lichte, nährstoffreiche Bereiche) Dominanzbestände ausbilden können, welche neben krautigen Arten auch die Gehölzverjüngung verhindern oder zumindest deutlich erschweren, sind zur Gewährleistung des sukzessiven Aufwuchses der zu fällenden Gehölzbereiche die beanspruchten Böschungsbereiche nach Fertigstellung der Bauarbeiten vom Staatlichen Bauamt auf das Vorkommen invasiver Neophyten zu überprüfen. Hierbei ist das Augenmerk vor allem auf Initialbestände zu legen, um die Ausbildung verjüngungshemmender Dominanzbestände zu verhindern. Hierfür muss die Fläche von Seiten des Staatlichen Bauamtes 												

Kempten für die Dauer von etwa 10 Jahren in regelmäßigen Abständen (in den ersten vier Jahren zweijährig, ab dann zwei Kontrollen bis zum 10. Jahr) kontrolliert werden.	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme:	<i>Kein Flächenbezug</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	<i>Während und nach der Bauausführung (10 Jahre ab Abschluss der Bauarbeiten)</i>
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Das Staatliche Bauamt Kempten trägt dafür Sorge, dass die festgesetzten Maßnahmen vor Ort fachgerecht umgesetzt werden.	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Drüsiges Springkraut solte muss entweder gemäht oder mit der Hand herausgerissen werden. Die Mahd solte hat nach der Blütenbildung, aber vor der Bildung der Samenkapseln zu erfolgen - Das Schnittgut mit Neophyten muss über Mülltonnen entfernt oder einer thermischen Verwertung zugeführt werden. Auf allen weiteren Flächen, auf den Neophyten entfernt werden, ist ebenso zu verfahren. 	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Die Einhaltung der Vorgaben solte muss durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert werden 	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 7 zur Komplex Nr.: 2		
Projektbezeichnung B19 – Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 2.7 V
Bezeichnung der Maßnahme <i>Gewässerdurchgängigkeit</i> Zu Maßnahmenkomplex 2: Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Vorhabensbereich		Maßnahmentyp
		V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)
		Zusatzindex
Zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2.1		FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF Funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Lage des Maßnahmenraums: Gesamtes Vorhabensgebiet an der Illerbrücke, am südlichen Rand der Stadt Sonthofen		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Deutlich bis stark verändertes Fließgewässer 1. Ordnung, versiegelte Straßen und Gebäude im Siedlungsbereich, Fettwiesen auf den größeren Verkehrsinseln und zwischen B 19 und Bahnlinie sowie südlich der Illerbrücke		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> - Zum Schutz der in der Iller vorkommenden Fische müssen die Bauarbeiten an der Illerbrücke abschnittsweise durchgeführt werden, sodass immer zumindest in einem Teil der Iller der Ab-fluss und die Durchgängigkeit aufrechterhalten werden. Der somit nur abschnittsweise auftretenden Sedimentaufwirbelung können die Fische dabei ausweichen. 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme:		<i>Kein Flächenbezug</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		<i>Während der Bauausführung</i>
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Das Staatliche Bauamt Kempten trägt dafür Sorge, dass die festgesetzten Maßnahmen vor Ort fachgerecht umgesetzt werden.		

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

-

Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen

-

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 8 zur Komplex Nr.: 2		
Projektbezeichnung B19 – Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 2.8 G
Bezeichnung der Maßnahme <i>Gestaltung und Rekultivierung von Bauflächen</i> Zu Maßnahmenkomplex 2: Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Vorhabensbereich		Maßnahmentyp
		V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)
		Zusatzindex
Zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2.1		FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF Funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Lage des Maßnahmenraums: Baustelleneinrichtungsflächen im direkten Umfeld der Illerbrücke, am südlichen Rand der Stadt Sonthofen		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Intensivgrünland, Gebüsch ruderaler Standorte, zu kleinen Teilen Weichholzauenwälder, Flächen der Siedlungsbereiche (Rad-/Fußwege, Straßen, Gewerbegebiet)		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme:		
<ul style="list-style-type: none"> - Die für Baumaßnahmen (Baufelder, Baustraßen) in Anspruch genommenen Flächen (außer Auwald) sollten nach Beendigung der Bauarbeiten rückgebaut und rekultiviert werden. Hierfür sind sie mit einer geeigneten Saatgutmischung aus zertifiziertem regionalem Saatgut anzusäen. - Nach Beendigung der Baumaßnahmen sollte das getrennt gelagerte Bodenmaterial (Oberboden, kulturfähiger Unterboden) wieder sachgerecht eingebaut werden. - Um entstehende Strukturschäden frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden, soll nach DIN 19639 zusätzlich eine Bodenkundliche Baubegleitung, mit einer entsprechend qualifizierten Fachkraft erfolgen. 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme:		<i>Ca. 14.440 m²</i>

Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	<i>Direkt nach der Bauausführung</i>
<p>Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Das Staatliche Bauamt Kempten trägt dafür Sorge, dass die festgesetzten Maßnahmen vor Ort fachgerecht umgesetzt werden.</p>	
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Soweit die Flächen nach der Inanspruchnahme nicht wieder landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzt werden, solte hat die Pflege extensiv durch zweischürige Mahd zu erfolgen - Die betroffenen Auwaldbereiche sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. - Haben sich nach 3 bis 5 Jahren keine Gehölze etabliert, wird eine ergänzende Initialpflanzung mit autochthonen Gehölzen in der Qualität leichter Heister durchgeführt. Die Maßnahme erfolgt mit Absprache der unteren Naturschutzbehörde. - Bezüglich der Gehölzarten sind ausschließlich solche zu wählen, die nach der Arbeitshilfe zum Ausbringen von gebietseigenen Gehölzen in Bayern des LfU3 im Vorkommensgebiet 6.2 „Alpen“ ausgebracht werden dürfen. Für die verwendeten Gehölze ist ein verlässlicher Herkunftsnachweis vorzulegen. 	
<p>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten solte muss die Einhaltung der Maßnahmen kontrolliert werden - Um die Wiederentwicklung der Auwaldbereiche zu gewährleisten, solte muss bei der Kontrolle auf evtl aufkommende Neophytenbestände geachtet werden. Diese sind ggf. zu entfernen. 	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 9 zur Komplex Nr.: 2		
Projektbezeichnung B19 – Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 2.9 G
Bezeichnung der Maßnahme <i>Gestaltung neu entstehender Böschungen</i> Zu Maßnahmenkomplex 2: Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Vorhabensbereich		Maßnahmentyp
		V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)
		Zusatzindex
Zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2.1		FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF Funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Lage des Maßnahmenraums: Böschungen an der Illerbrücke und den direkt angrenzenden Fahrstreifen der B19, am südlichen Rand der Stadt Sonthofen		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Intensivgrünland, Gebüsch ruderaler Standorte, zu kleinen Teilen Weichholzauenwälder, Flächen der Siedlungsbereiche (Rad-/Fußwege, Straßen, Gewerbegebiet)		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> - Die neu entstandenen Böschungen sind mit einer artenreichen Blühansaat aus zertifiziertem gebietsheimischem Saatgut anzusäen und – soweit im Betrieb der Bundesstraße möglich – extensiv zu pflegen. Dabei ist auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. - Anlage von Gebüsch an steileren Böschungen mit gebietsheimischen, standortgerechten Arten 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme:		<i>Ca. 0,5 ha (senkrechte Projektion)</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		<i>Direkt nach der Bauausführung</i>
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		

Das Staatliche Bauamt Kempten trägt dafür Sorge, dass die festgesetzten Maßnahmen vor Ort fachgerecht umgesetzt werden.

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

-

Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen

- Ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten ~~solte~~**muss** die Einhaltung der Maßnahmen kontrolliert werden

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 10 zur Komplex Nr.: 2												
Projektbezeichnung B19 – Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 2.10 E _{CEF}										
Bezeichnung der Maßnahme <i>Schaffung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse</i> Zu Maßnahmenkomplex 2: Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Vorhabensbereich		Maßnahmentyp										
		<table border="1"> <tr> <td>V</td> <td>Vermeidungsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>A</td> <td>Ausgleichsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>Ersatzmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>G</td> <td>Gestaltungsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>W</td> <td>Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)</td> </tr> </table>	V	Vermeidungsmaßnahme	A	Ausgleichsmaßnahme	E	Ersatzmaßnahme	G	Gestaltungsmaßnahme	W	Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)
V	Vermeidungsmaßnahme											
A	Ausgleichsmaßnahme											
E	Ersatzmaßnahme											
G	Gestaltungsmaßnahme											
W	Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)											
		Zusatzindex										
		<table border="1"> <tr> <td>FFH</td> <td>Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung</td> </tr> <tr> <td>CEF</td> <td>Funktionserhaltende Maßnahme</td> </tr> <tr> <td>FCS</td> <td>Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</td> </tr> </table>	FFH	Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung	CEF	Funktionserhaltende Maßnahme	FCS	Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes				
FFH	Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung											
CEF	Funktionserhaltende Maßnahme											
FCS	Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes											
Zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2.1												
Lage des Maßnahmenraums: Böschungen an der Illerbrücke und den direkt angrenzenden Fahrstreifen der B19, am südlichen Rand der Stadt Sonthofen												
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Intensivgrünland, intensiv genutzte Böschungen, ruderal Hochstaudenflur												
Ausführung der Maßnahme												
Beschreibung der Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen des Vorhabens wird zwar in nachgewiesene Zauneidechsenlebensräume eingegriffen. Allerdings handelt es sich hierbei nur um einen temporären Eingriff während der Bauphasen. Das Ziel der Maßnahme ist daher, für den Zeitraum der Bauarbeiten einen geeigneten Ersatzlebensraum für die Art zu schaffen. Bei Vergrämung und Umsiedlung in Ersatzhabitats im räumlichen Umfeld, können die Tiere nach Abschluss des Vorhabens die Lebensräume erneut besiedeln, da der Eingriffsbereich langfristig wieder als Habitat zur Verfügung steht. - Als Ersatz für den Verlust der genutzten Habitate sind im Verhältnis 1:1 in Form von CEF-Maßnahmen Ersatzhabitats anzulegen. Die Maßnahmen sind mindestens ein Jahr vor der erforderlichen Baufeldräumung abzuschließen, so dass die Tiere nach der o.g. Umsiedlung geeignete Habitatbedingungen vorfinden. - Zur Schaffung von Sonnplätzen sind zunächst Gehölze zu entfernen. Ziel ist dabei die Entstehung eines Mosaiks aus Freiflächen und Gebüschinseln. 												

<ul style="list-style-type: none"> - Die Anlage von Totholzhaufen dient als zusätzliches Angebot an Versteck- und Sonnenmöglichkeiten. Dabei sind unterschiedlich dicke Äste (Durchmesser von ca. 0,2-0,5 m) zu verwenden. Auf sehr dünnes Material ist auf Grund der schnellen Verwitterung zu verzichten. Die Äste sind in sonnenexponierter Lage aufzuschichten. Diese Ersatzhabitate sollen jeweils einen Durchmesser von ca. 3,5 m aufweisen. - Als weitere Versteck- und Sonnenmöglichkeiten sind einzelne Wurzelteller anzubringen. - 	
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme:	<i>Ca. 580 m²</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	<i>Anlage der Ersatzflächen mindestens 1 Jahr vor der Bauausführung, Unterhaltung der Flächen währenddessen</i>
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Das Staatliche Bauamt Kempten trägt dafür Sorge, dass die festgesetzten Maßnahmen vor Ort fachgerecht umgesetzt werden.	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Für eine Umsiedlung solte muss mindestens an 10 Terminen über eine komplette Vegetationsperiode hinweg mit mindestens zwei Fangzeiträumen (im Frühjahr möglichst vor der Paarung und im Spätsommer/Herbst) gefangen und umgesiedelt werden - Die Umsiedlungsmaßnahme solte kann erst beendet werden, wenn nach den 10 Terminen und nach dem 10. September an drei aufeinanderfolgenden durchgeführten Kontrollgängen innerhalb von 14 Tagen keine Zauneidechsen mehr gesichtet werden - Das Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln innerhalb der Fläche der CEF- Maßnahme ist untersagt 	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Ein Jahr nach Abschluss der Herstellungsarbeiten auf den Ersatzflächen ist auf diesen eine Kontrolle durchzuführen. Eine kürzere Vorlaufzeit ist in diesem Fall vertretbar, da die Ersatzflächen lediglich optimiert werden müssen. und es sich um eine temporäre Ersatzmaßnahme handelt. Erst wenn die Flächen durch die Kontrolle freigegeben sind, dürfen die Zauneidechsen dorthin umgesiedelt werden - Für den Erfolg der CEF-Maßnahme ist ein Monitoring nach 2 Jahren erforderlich. Je nach Ergebnis des Monitorings ist die Pflege der CEF- Maßnahmenfläche ggf. in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzupassen. 	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 11 zur Komplex Nr.: 2												
Projektbezeichnung B19 – Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 2.11 E										
Bezeichnung der Maßnahme <i>Installation künstlicher Nisthilfen für Nischen- und Höhlenbrüter</i> Zu Maßnahmenkomplex 2: Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Vorhabensbereich		Maßnahmentyp										
		<table border="1"> <tr> <td>V</td> <td>Vermeidungsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>A</td> <td>Ausgleichsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>Ersatzmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>G</td> <td>Gestaltungsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td>W</td> <td>Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)</td> </tr> </table>	V	Vermeidungsmaßnahme	A	Ausgleichsmaßnahme	E	Ersatzmaßnahme	G	Gestaltungsmaßnahme	W	Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)
V	Vermeidungsmaßnahme											
A	Ausgleichsmaßnahme											
E	Ersatzmaßnahme											
G	Gestaltungsmaßnahme											
W	Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)											
		Zusatzindex										
		<table border="1"> <tr> <td>FFH</td> <td>Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung</td> </tr> <tr> <td>CEF</td> <td>Funktionserhaltende Maßnahme</td> </tr> <tr> <td>FCS</td> <td>Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</td> </tr> </table>	FFH	Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung	CEF	Funktionserhaltende Maßnahme	FCS	Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes				
FFH	Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung											
CEF	Funktionserhaltende Maßnahme											
FCS	Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes											
Zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2.1												
Lage des Maßnahmenraums: Böschungen an der Illerbrücke und den direkt angrenzenden Fahrstreifen der B19, Schlachthof, am südlichen Rand der Stadt Sonthofen												
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Gebüsch ruderaler Standorte, zu kleinen Teilen Weichholzaunwälder, Flächen der Siedlungsbereiche (Rad-/Fußwege, Straßen, Gewerbegebiet)												
Ausführung der Maßnahme												
Beschreibung der Maßnahme:												
<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Gehölzrodungen sowie beim Abbruch der Illerbrücke gehen potenziell Nistplätze von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern verloren. Als Ersatz sind für Hausrotschwanz und Meisen geeignete Nistkästen (2 x Halbhöhle, z.B. Schwegler Typ 2H/2HW und 3 x Meisennistkästen, z.B. Schwegler Nisthöhle 1B, 26 mm Lochdurchmesser, 1x Wasseramselkasten und 3 x Meisennistkästen, z.B. Schwegler Nisthöhle 1B, 32 mm Lochdurchmesser) anzubringen. - Die Nistkästen müssen im zeitlichen Zusammenhang mit der Absicherung bestehender Nistplätze, spätestens im beginnenden Frühjahr (März) angebracht werden. - Bei Die Nisthilfen sind in einer Höhe von 2- 3 m, mit einem freien Anflug sowie eine Orientierung nach Ost- oder Südosten anzubringen zu bevorzugen. - Um den Verlust von Bruthabitaten für Zweigbrüter (insb. den Stieglitz) auszugleichen, ist die Anpflanzung von drei heimischen Sträuchern im Umfeld umzusetzen. 												

Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme:	8 9 Stk
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Das Staatliche Bauamt Kempten trägt dafür Sorge, dass die festgesetzten Maßnahmen vor Ort fachgerecht umgesetzt werden.	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Die Nistkästen und -höhlen sollen müssen jedes Jahr im Herbst (außerhalb der Brutzeit) einmal gereinigt werden	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 12 zur Komplex Nr.: 2		
Projektbezeichnung B19 – Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 2.12 E
Bezeichnung der Maßnahme <i>Ersatzmaßnahmen für spaltenbewohnende Fledermäuse</i> Zu Maßnahmenkomplex 2: Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Vorhabensbereich		Maßnahmentyp
		V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldausgleich (ausschl. Waldrecht)
		Zusatzindex
Zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2.1		FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF Funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Lage des Maßnahmenraums: Gesamtes Vorhabensgebiet um die Illerbrücke, am südlichen Rand der Stadt Sonthofen		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Gebüsche ruderaler Standorte, zu kleinen Teilen Weichholzaunwälder, Flächen der Siedlungsbereiche (Rad-/Fußwege, Straßen, Gewerbegebiet)		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme:		
<ul style="list-style-type: none"> - Für spaltenbewohnende Fledermausarten sind 10 Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff (z.B. an Gehölze in naher Umgebung) aufzuhängen (z.B. Schwegler, Fledermausflachkasten 1FF). - Die Fledermausquartiere müssen im Vorfeld des Eingriffes, spätestens im beginnenden Frühjahr (März) angebracht werden. - Bei künstlichen Fledermausquartieren sind ein freier Anflug sowie eine Orientierung nach Osten zu bevorzugen. 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme:		<i>10 Stck</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		<i>dauerhaft</i>
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		

Das Staatliche Bauamt Kempten trägt dafür Sorge, dass die festgesetzten Maßnahmen vor Ort fachgerecht umgesetzt werden.

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Maßnahmenblätter erstellt 23.05.2022
am:


.....

(Unterschrift)

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Bodensee

Bearbeiterin: Dorothee Clausen
(B. Sc. Landschaftsökologie und Naturschutz)

Die im vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Ergebnisse basieren auf den genannten Quellen sowie auf den vom Auftraggeber, den Fachbehörden und Verbänden zur Verfügung gestellten Daten. Eine Gewähr für die sachliche Richtigkeit wird ausschließlich für selbst ermittelte Informationen/Daten im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht übernommen. Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Auftraggebers (Staatliches Bauamt Kempten).